

# **Satzung VerA Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.**

Stand Januar 2018

Änderungen wurden gemäß der Mitgliederversammlung vom 26.04.2018 vorgenommen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „VerA - Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer Plattform selbstständig tätiger Ausstellungsgestalter zur Stärkung der internen und externen Kommunikation.
2. Der Verein will, unter Ausschluss von Erwerbszwecken - als ein ausschließlich den Ausstellungsschaffenden vorbehaltener Verein - sowohl die gemeinschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahren, als auch die Interessen jedes einzelnen Mitgliedes fördern und vertreten. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Diese Ziele werden durch folgende Aktivitäten umgesetzt:

- a. Repräsentation der Mitglieder in Politik und Gesellschaft
- b. Konzeption von Richtlinien und Empfehlungen für Organisation und Durchführung von Wettbewerben.
- c. Beratung und Unterstützung der Mitglieder hinsichtlich Wettbewerbsteilnahme oder Wettbewerbsverstößen (Dies ersetzt keine juristische Beratung)
- d. Kooperation mit öffentlichen Medien, anderen Einrichtungen und angrenzenden Berufsgruppen sowie Hochschulen. Beratung des Nachwuchses bei der Auswahl des geeigneten Studiums und Vermittlung von Praktikumsplätzen
- e. Organisation von Veranstaltungen zu Bildung, Austausch und Kooperation
- f. Veröffentlichungen und Empfehlungen zu z.B. Literatur- und Film
- g. Definition von für alle Mitglieder verbindlichen Standards zur Sicherung der Qualität von Leistungen im Ausstellungsbereich
- h. Vollmitglieder sind berechtigt, den Zusatz „zertifiziertes Mitglied im Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.“ zu tragen.
- i. Beratung von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen unter Hinweis auf die zertifizierte Mitglieder.
- j. Benennung von Gutachtern und Mediatoren bei Konfliktfällen
- k. Schaffung einer Grundstruktur für Musterverträge

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins anerkennen.
2. Es kann folgende Mitglieder geben:
  - 2.1. Stimmberechtigte Vollmitglieder (Freie Gestalter, Agenturen als Einzelmitglied, Kuratoren).
  - 2.2. nicht stimmberechtigte assoziierte Mitglieder (Museen, Institutionen, Kulturelle Einrichtungen, Studierende und Auszubildende, Produzenten von Ausstellungen, Betreiber von Museen und Ausstellungen, andere Vereine und weitere Verbände sowie sonstige Interessierte).

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Aufnahmegremium. Der Vorstand bestätigt formell den Aufnahmevorschlag des Gremiums. Wird durch die Mitgliederversammlung kein Aufnahmegremium gewählt, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge.
4. Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein ideell und materiell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, wobei die nächstfolgende Mitgliederversammlung ihr Einverständnis erklären muss. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Auflösung der juristischen Person
3. Kündigung der Mitgliedschaft. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist zu erklären.
4. Ausschluss
  - 4.1. Ein Mitglied, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - 4.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes findet innerhalb zwei Wochen eine Überprüfung des Ausschlusses durch das durch die Mitgliederversammlung gewählte Aufnahmegremium statt. Das Aufnahmegremium kann den Ausschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen oder aufheben.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft, wird aller Vereinsämter enthoben und hat sämtliche Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben und hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

Mit Ende der Mitgliedschaft endet die Berechtigung, den Titel „zertifiziertes Mitglied im Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland e.V.“ zu führen.

#### § 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der - der Mitgliederversammlung als oberstem Organ - zukommenden Rechte.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der ersten Vorstandssitzung im Jahr auf Basis des vergangenen Geschäftsjahres beraten. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Lastschriftverfahren einmal jährlich erhoben.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen und Fachberater hinzuziehen. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender), einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
3. Der Vorstand arbeitet auf ehrenamtlicher Basis.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines seiner vier Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl aus. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, ein anderes Mitglied an dessen Stelle zu kooptieren. Hierzu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Der Vorstand oder seine Mitglieder sind berechtigt, in ihrem Namen oder im Namen Dritter Rechtsgeschäfte mit dem Vereins abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert eine Summe von € 1.500,- überschreitet, muss die Zustimmung aller vier Vorstandsmitglieder vorliegen.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Wahl des Aufnahmegremiums
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins

7. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Ihre Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
8. Außerordentliche Abwahl des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### § 10 Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-mail mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge sollten spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Anträge, die später eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand ist berechtigt, auch von sich aus Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss dies tun, wenn 20% der Mitglieder des Verbands einen schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit solchen Antrag stellt. Es gelten dieselben Fristen wie unter §10 Abs.1 dargelegt.

#### § 11 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident und wenn beide verhindert sind, ein durch den Vorstand bestimmter Versammlungsleiter.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied - natürliche sowie juristische Personen - habt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gemäß § 3 Abs.5 haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlussvorlagen oder /und die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und Beschlussvorlagen.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlungen sind Ergänzungen zur Tagesordnung möglich. Widerspruch hierzu wird durch einfache Stimmenmehrheit erreicht.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
6. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister die Liquidatoren. Die Bestimmungen des §2, Abs. 7 sind dabei zu beachten.

#### § 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern, eMailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

#### § 14 Persönlichkeitsrechte

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass der Verband Fotos von ihnen auf seiner Website oder anderen Veröffentlichungen, die der Selbstdarstellung des Verbandes dienen, zeigen darf. Dieses Einverständnis kann jederzeit auch teilweise widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich unbeschränkt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.2012 errichtet.

Änderungen der Satzung Stand Januar 2013 wurden in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2013 beschlossen.

Die erforderlichen Änderungen gemäß Nachforderung des Amtsgerichtes wurden in der Vorstandssitzung vom 23.11.17 und 26.04.18 beschlossen.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung

Unterzeichnet:

Matthias Kutsch (Präsident)

Carina Ernst (Vizepräsident)

Jan Löken (Schatzmeister)

Susanne Benzing (Schriftführerin)